

weise machen das Buch zu einem vorzüglichen Hilfsmittel für Studium und Forschung; es kann zu den Standwerken der rechtsgeschichtlichen Wissenschaft gerechnet werden.

H. Mitteis.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 67, Weimar 1950, Böhlau XII u. 540 S. — Aus dem reichen Inhalt dieses Bandes, der Karl Rauch zum 70. Geburtstag gewidmet ist, können hier nur einzelne Arbeiten herausgegriffen werden. Franz Beyerle, Die Frühgeschichte der westgotischen Gesetzgebung (S. 1—33), schält in eingehenden Untersuchungen mehrere Textschichten im Codex Euricianus heraus. Diese Feststellung macht in Verbindung mit weiteren, vom Vf. angeführten Quellenstellen es wahrscheinlich, daß Eurich schon ein älterer Grundtext, den Beyerle Theuderich II. zuschreibt, vorgelegen hat, an dem wohl auch Einflüsse gallischer Juristen nachzuweisen sind. Auf der anderen Seite konnte der Vf. auch spätere Zusätze herausarbeiten. In einem Anhang geht er schließlich auf textkritische und philologische Fragen ein und bringt dazu manchen wichtigen Hinweis. — Felix Genzmer, Die germanische Sippe als Rechtsgebilde (S. 34—49), setzt sich dafür ein, in der Sippe, die er „eine Erfindung der Professoren des 19. Jahrhunderts“ nennt, nur einen Verwandtenkreis zu sehen, dessen Grenzen fließend sind und der jeweils verschiedene Gruppen umfaßt, die bei den jeweiligen Rechtfertigungen beteiligt sind. Als Heeresabteilung sei die geschlossene Sippe zahlenmäßig viel zu schwach gewesen; unter den „Sippen“-Heeresverbänden seien vielmehr Gemeinschaften von Verwandten zu verstehen. Ebenso sieht der Vf. in den „Sippen“ der Isländersagas nur Verwandtschaftsbindungen, wie auch als Empfänger des Wergeldes nur einzelne Mitglieder der offenen Sippe, nicht aber die Sippe als Ganzes auftrate. — In seinem Aufsatz, Politische Verträge im Mittelalter (S. 76—140), gibt Heinrich Mitteis eine Erweiterung des Vortrages, den er auf der Rechtshistorikertagung 1949 gehalten hat. In einer großangelegten Übersicht behandelt der Vf. die Verträge zwischen den Reichen und Staaten, lenkt aber den Blick vor allem auch auf das Vertragswesen der in ihnen stehenden rechtlichen Gemeinschaften, deren eigenständiges Handeln durch die Existenz großer Universalreiche nicht unmöglich gemacht wurde. — In eingehenden Untersuchungen geht Hans Planitz, Zur Geschichte des städtischen Meliorats (S. 141—173), Herkunft, Namen und Zusammensetzung der führenden städtischen Geschlechter der Frühzeit nach. Bei der Sprödigkeit der zur Verfügung stehenden Quellen ist es verständlich, daß dieses Thema bisher vernachlässigt worden ist, und es liegt auch auf der Hand, daß unsere Fragen oft unbeantwortet bleiben müssen. — Die südwestdeutsche Landesgeschichtsforschung hat in Hans Erich Feine, Die Territorialbildung der Habsburger im deutschen Südwesten vornehmlich im späten Mittelalter (S. 176 bis 308), eine neue gründliche Darstellung der Geschichte der vorderösterreichischen Lande erhalten. Trotz allen habsburgischen Versuchen ist es hier besonders infolge der weitreichenden Einflüsse angrenzender Machtgruppen nicht zur Ausbildung eines eigentlichen Territoriums gekommen, das ein wichtiges Glied in der Habsburger Reichs- und Territorialpolitik hätte werden können und sollen; das tatsächlich entstandene Gebilde verschiedenartigster Herrschaftsgebiete macht einen seltsam unfertigen Eindruck. — Einen neuen Beitrag zu seinen bisherigen Forschungen bietet Werner Ohnsorge, Das Mitkaiserium in der abendländischen Geschichte des früheren Mittelalters (S. 309 bis 335). Der Vf. hat sich durch seine Studien zweifellos das Verdienst erworben, auf die bisher nur zu leicht übersehenen und vernachlässigten Fragebereiche der Beziehungen zwischen abendländischem und byzantinischem Kaiserium nachdrücklich hingewiesen zu haben. Man muß sich aber m. E. davor